

II-2139 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zl. 3935-Pr.2/68

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien

Wien, 3. Jänner 1969

967 I.A.B.
 zu 952 /J.
 Präz. am. 7. Jan. 1969

A-1015

An die

Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates

Parlament

W i e n , 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Staribacher und Genossen vom 13. November 1968, Nr. 952/J, betreffend Steuer- ausfall auf Grund der sogenannten Wachstumsgesetze im Jahre 1969, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den sogenannten Wachstumsgesetzen zählen:

1. die Einkommensteuernovelle 1966, BGBl. Nr. 155,
2. das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156,
3. das Bundesgesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitaler-
höhung aus Gesellschaftsmitteln, BGBl. Nr. 157/1966,
4. das Bundesgesetz, mit dem bestimmt wird, daß die Wertpapier-
steuer für inländische Schuldverschreibungen nicht mehr zu
erheben ist, BGBl. Nr. 158/1966.

Die budgetären Auswirkungen dieser Gesetze lassen sich nicht berechnen, sondern nur annähernd schätzen, weil diese Auswirkungen von sehr ungewissen Faktoren bestimmt werden. Allgemein kann ge- sagt werden, daß den Steuerausfällen, die bei einzelnen Steuer- gattungen eintreten können, bei anderen Steuergattungen (Umsatz- steuer, Vermögensteuer, Zölle) gleichzeitig Mehreinnahmen gegen- überstehen werden, und daß die durch die Wachstumsgesetze zu er- wartende Wirtschaftsbelebung schließlich nicht nur zu einer Kom- pensierung der Ausfälle, sondern zu einer Erhöhung der Steuer- einnahmen führen wird. Infolge des unterschiedlichen Wirksamkeits- beginnes der einzelnen Gesetze werden die im Jahr 1969 eintreten- den Ausfälle bereits durch die wachstumsbelebende Wirkung der früher in Kraft getretenen Gesetze teilweise kompensiert sein.

Im einzelnen wird bemerkt:

1. Einkommensteuernovelle 1966

a) Vorzeitige Abschreibung gemäß § 6c Einkommensteuergesetz, wirksam ab dem Veranlagungsjahr 1967. Für 1969 sind aus dieser Bestimmung keine zusätzlichen Ausfälle zu erwarten, da sie nur eine Fortsetzung der bisherigen Abschreibungsbegünstigung darstellt.

b) Investitionsrücklage gemäß § 6d Einkommensteuergesetz, wirksam ab dem Veranlagungsjahr 1967. Für 1969 werden durch diese Bestimmung Ausfälle bei der Körperschaftsteuer von rund 200 Millionen S und bei der Einkommensteuer ebenfalls von rund 200 Millionen S erwartet. Durch die im Gesetz angeordnete Verwendungs- bzw. Auflösungspflicht der Rücklage werden diese Ausfälle in den folgenden Jahren wieder rückgängig gemacht. Die Rücklagenbildung ist überdies insoweit nicht zulässig, als im selben Wirtschaftsjahr eine vorzeitige Abschreibung in Anspruch genommen wird. Da die Körperschaftsteuer eine ausschließliche Bundesabgabe ist, wirkt sich ihr Ausfall nur auf die Brutto-Gesamteinnahmen aus. Von dem 200-Millionen-S-Ausfall bei der Einkommensteuer entfallen 120 Millionen S auf die Länder und Gemeinden. Da die Bestimmung über die Investitionsrücklage eine Gewinnermittlungsvorschrift darstellt, wird sie sich auch auf das Aufkommen an Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag auswirken. Diese ebenfalls nur vorübergehenden Einnahmenausfälle können mit je 50 Millionen S bei der Gewerbesteuer (ausschließlich Gemeindeabgabe) und bei der Bundesgewerbesteuer (ausschließliche Bundesabgabe) veranschlagt werden.

c) Nicht entnommener Gewinn gemäß § 6e Einkommensteuergesetz, wirksam ab dem Veranlagungsjahr 1968. Durch diese Bestimmung wird ein Ausfall beim Aufkommen an Einkommensteuer von rund 280 Millionen S und beim Aufkommen an Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer von zusammen rund 140 Millionen S erwartet. Hievon werden jedoch bei der Einkommensteuer rund 150 Millionen S und bei der Gewerbesteuer und der Bundesgewerbesteuer zusammen rund 80 Millionen S durch den Wegfall der Wertpapierbegünstigung gemäß § 4 Abs.4 Z.5 Einkommensteuergesetz kompensiert werden, so daß mit einem tatsächlichen Einnahmenausfall bei der Einkommensteuer mit rund 130 Millionen S und bei den Gewerbe-

steuern mit rund 60 Millionen S pro Jahr zu rechnen ist. Infolge des Veranlagungsrythmus bei der Einkommensteuer und den Gewerbesteuern werden sich hievon im Jahr 1969 bei der Einkommensteuer erst rund 70 Millionen S auswirken, woran die Länder und Gemeinden mit einem anteiligen Ausfall von rund 42 Millionen S beteiligt sind. Der anteilige Ausfall an Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer kann für 1969 mit je 20 Millionen S angenommen werden.

d) Wertpapierbegünstigung gemäß § 104 Einkommensteuergesetz, wirksam ab 1.1.1968. Durch die Erweiterung dieser Bestimmung wird sich bei der Lohn- und Einkommensteuer ein jährlicher Ausfall von insgesamt rund 15 Millionen S ergeben. Wegen des Veranlagungsrythmus bei der Einkommensteuer wird sich der ohnehin nur unwesentliche Einnahmefall im Jahr 1969 noch nicht voll auswirken.

Finanzgesetzlicher Einnahmenansatz: 52004.

2. Körperschaftsteuergesetz 1966

Einnahmefälle werden sich ergeben durch den Wegfall der Mindestbesteuerung (bisher § 17 KStG), die Ausdehnung der Tarifstufen auf das doppelte Ausmaß (§ 22 Abs.1 KStG 1966) und die Begünstigung der ausgeschütteten Gewinne (gespaltener Körperschaftsteuersatz gemäß § 22 Abs.2 KStG 1966). Sämtliche Änderungen werden erst für die Veranlagung 1968 wirksam. Für die Länder und Gemeinden ergeben sich dadurch keine Ausfälle, da die Körperschaftsteuer eine ausschließliche Bundesabgabe ist. Die jährlichen Gesamtfälle bei den Brutto-Einnahmen werden eine Größenordnung von rund 400 Millionen S haben, doch wird sich hievon wegen des Veranlagungsrythmus bei der Körperschaftsteuer nur ein Bruchteil auf das Finanzjahr 1969 auswirken.

Finanzgesetzlicher Einnahmenansatz: 52004.

3. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Dieses Bundesgesetz ist ab der Veranlagung für 1967 wirksam und endet mit der Veranlagung für 1970. Einnahmefälle werden sich aus diesem Bundesgesetz keine oder nur sehr unbedeutende ergeben, weil hiedurch nur Vorgänge begünstigt werden,

- 4 -

die ohne dieses Bundesgesetz unterbleiben würden.

4. Wertpapiersteuer (Nichterhebung)

Die Wertpapiersteuer ist für Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1967 eintreten, nicht mehr zu erheben. Das dadurch eintretende Minderaufkommen ist schwer schätzbar, da die Höhe des Wertpapiersteueraufkommens von der Emmissionstätigkeit abhängig ist; das Mindereinkommen kann mit jährlich rund 20 Millionen S angenommen werden. Für die Länder und Gemeinden ergeben sich hiedurch keine Auswirkungen, da die Wertpapiersteuer eine ausschließliche Bundesabgabe ist.

Finanzgesetzlicher Einnahmenansatz: 52604.

Der Bundesminister:

